

Freiburg im Breisgau, den 17. November 1992

Aufruf zum Schutz der Menschenwürde. — Verordnung zur Änderung der Reisekostenordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg. — Regelung über die Wegstreckenentschädigung für Geistliche. — Fahrtkostensatz für Ehrenamtsträger. — Pastorale Studientage für Vikare 1993. — Intensivkurs zur C-Ausbildung. — EDV-Einsatz in der Pfarrverwaltung. Fragen zum Berufsbild. — Kirchliches Handbuch — Band 31. — Personalmeldungen: Entpflichtungen — Versetzungen — Pastoration einer Pfarrei — Im Herrn ist verschieden.

Nr. 155

Aufruf zum Schutz der Menschenwürde.**Wort des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz gegen Antisemitismus und antijüdische Aktionen**

In diesen Wochen erleben wir erschreckende Äußerungen fremdenfeindlicher Einstellungen in Wort und Tat, massive Belästigungen ausländischer Mitmenschen auf den Straßen, gewalttätige Krawalle und lebensbedrohende Anschläge auf Ausländerwohnheime. Wir sind Zeugen von Haß auf Fremde, Aggressionen gegen Ausländer und Intoleranz gegenüber Minderheiten. Menschen, die unser Land als Stätte der Zuflucht aufsuchten, leben in Angst und Schrecken.

Eine Erfahrung dieser Tage gibt besonderen Anlaß zur Sorge, weckt die geschichtliche Erinnerung und ruft unseren entschlossenen Protest hervor. Es ist die Dimension von Judenfeindlichkeit, die sich versteckt oder offen in diesen Wochen meldet. Der Bombenanschlag auf das Berliner Mahnmale, die Brandstiftung gegen die „Jüdische Baracke“ im Konzentrationslager Sachsenhausen, der Übergriff auf das Konzentrationslager Ravensbrück, die Schändung jüdischer Grabmäler und Friedhöfe an verschiedenen Orten, öffentliche und anonyme Plakataktionen gegen jüdisches Brauchtum sowie Äußerungen, welche die Beheimatung von Juden in Deutschland in Frage stellen oder bestreiten — all dies sind alarmierende Zeichen, die uns wachrütteln müssen. Jüdische Gemeinden und Repräsentanten erhalten anonyme Briefe mit menschenverachtenden Beschimpfungen und Drohungen. Bewohnerinnen und Bewohner jüdischer Alters- und Seniorenheime fragen sich voll Angst, ob sie demnächst Ziel aggressiver Gewalt werden könnten. Männer und Frauen, die in den zurückliegenden Jahrzehnten jüdische Gemeinden wiederbegründet, Synagogen mit Gemeindezentren gebaut und Religionsunterricht für die nachwachsende jüdische Generation gewährleistet haben, fragen sich besorgt, ob sie wirklich mit gutem Grund den Deutschen wieder Vertrauen geschenkt haben.

In dieser Situation erneuter Sorge und Niedergeschlagenheit wollen wir Christen unsere Anteilnahme und Solidarität deutlich und unmißverständlich zum Ausdruck bringen.

In wenigen Tagen jährt sich das Datum der Novemberpogrome 1938. Wir erinnern an das Wort der deutschsprachigen Bischofskonferenzen „Die Last der Geschichte annehmen“ vom 20. Oktober 1988 und bekräftigen diese Aussagen zur Frage geschichtlicher Schuld, zur Notwendigkeit von Besinnung und Umkehr und zu den Möglichkeiten eines christlich-jüdischen Miteinanders in Offenheit und Wertschätzung.

Wir bitten die katholischen Gemeinden und Priester, in ihren Gottesdiensten Fürbitte zu halten. Die geschichtliche Erinnerung darf nicht verblasen. Die gegenwärtige Bedrohung gegen Fremde und jüdische Mitbürger muß durch Protest und mutiges Eintreten überwunden werden. Wir rufen alle katholischen Christen auf, jeder stillen Zustimmung zu Aktionen der Intoleranz und Gewalttätigkeit zu entsagen und sich gegen fremden- und judenfeindliche Äußerungen in Wort und Tat zu erheben. Wir ermuntern sie auch, an kirchlichen Veranstaltungen und allgemeinen Kundgebungen teilzunehmen, die dem Schutz der Menschenwürde dienen.

Der Antisemitismus ist eine Sünde gegen Gott und die Menschheit. Er darf unter Christen und in unseren Gemeinden keinen Raum haben.

Bonn, 5. November 1992

Bischof Karl Lehmann

Nr. 156

Verordnung zur Änderung der Reisekostenordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg

Nachdem die Bistums-KODA gemäß § 12 Absatz 1 der Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluß gefaßt hat, wird folgende

Verordnung

erlassen:

Artikel I

Die Reisekostenordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg vom 15. August 1984 (Amtsblatt S. 297), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 1991 (Amtsblatt S. 273), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 2 wird die Zahl „38“ durch die Zahl „52“ ersetzt.
2. § 6 Absatz 3 wird gestrichen; die Absätze 4 bis 6 werden Absätze 3 bis 5.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Freiburg, den 15. September 1992

F. Oskar Sailer

Erzbischof

Nr. 157

Ord. 19. 10. 1992

Regelung über die Wegstreckenentschädigung für Geistliche

Die für die Erzdiözese Freiburg tätigen Geistlichen (Priester und Diakone) erhalten für Dienstfahrten, die sie mit ihrem privateigenen Kraftfahrzeug oder Fahrrad zurücklegen, nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Wegstreckenentschädigung:

1. Grundsätzliches

- 1.1 Geistliche erhalten für Dienstfahrten mit dem privateigenen Kraftfahrzeug eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 52 Pfennig je Kilometer.
- 1.2 Für Dienstfahrten, die mit einem privateigenen Fahrrad zurückgelegt werden, wird eine Wegstreckenentschädigung von 10 Pfennig je Kilometer gewährt.

2. Sonstige Vorschriften

- 2.1 Die von der betreffenden katholischen Kirchengemeinde zu leistende Wegstreckenentschädigung der hauptamtlich in der Pfarrseelsorge tätigen Geistlichen anlässlich von Fahrten für die eigene Pfarrei einschließlich Filialen kann unter sinngemäßer Anwendung von § 12 der Reisekostenordnung für den kirchlichen Dienst der Erzdiö-

zese Freiburg (Abl. 1984 S. 297, 1985 S. 122) und § 18 Landesreisekostengesetz anstelle einer Einzelvergütung als Pauschalvergütung gewährt werden, die nach dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum sonst anfallenden Einzelvergütungen zu bemessen ist.

Die Festsetzung einer Monatspauschvergütung setzt voraus, daß die Höhe der Pauschalvergütung über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten durch exakte Führung eines Fahrtenbuchs ermittelt wird. Pauschalvergütungen werden grundsätzlich nachträglich gewährt, da das Landesreisekostengesetz nur die Erstattung entstandener Auslagen regelt; dieser Grundsatz führt auch dazu, daß für die Urlaubs- und Krankheitstage die Monatspauschvergütung entfällt oder anteilig zu kürzen ist. Pauschalvergütungen sind in regelmäßigen Abständen darauf zu überprüfen, ob hinsichtlich der Voraussetzungen wesentliche Änderungen eingetreten sind, die zu einer Neufestsetzung oder zum Wegfall der Pauschalvergütung führen. Im Fahrtenbuch müssen die Dienstfahrten für die Pfarrei unter Angabe des Datums, des Zwecks der Dienstfahrt und des Tachometerstandes eingetragen sein.

- 2.2 Die Wegstreckenentschädigung für Dienstfahrten im Rahmen der Mitverwaltung einer oder mehrerer Pfarreien bzw. des Einsatzes in einer zweiten oder in weiteren Pfarreien oder auf Pfarrverbandsebene wird nach Maßgabe des Erlasses vom 29. Mai 1990 (Abl. S. 410) geregelt. Danach wird für Fahrten im vorstehenden Sinne statt einer Einzelabrechnung eine steuerfreie monatliche Aufwandsentschädigung aus der Bistumskasse bezahlt.

Abweichend hiervon wird auch künftig die Wegstreckenentschädigung zur Wahrnehmung kurzfristiger Vertretungsfälle sowie für Dienstfahrten zu Schulen außerhalb der Pfarrgrenzen nur auf schriftlichen Antrag gegen Nachweis aus der Bistumskasse vergütet.

- 2.3 Geistliche, die mit der Seelsorge in verschiedenen Krankenhäusern oder Altenheimen beauftragt sind, erhalten Wegstreckenentschädigung für Dienstfahrten zwischen den verschiedenen zu betreuenden Einrichtungen. Wegstreckenentschädigung für Fahrten zwischen Wohnung und der Einrichtung wird nur für Fahrten außerhalb der üblichen Dienstzeit gewährt.
- 2.4 Sind hauptamtlich im Dienst des Erzbistums tätige geistliche Religionslehrer an mehreren Schulen tätig, so erhalten sie Wegstreckenentschädigung für Fahrten während der Unterrichtszeit zwischen den Einsatzschulen.
- 2.5 Die unter Ziff. 2.3 und 2.4 genannten Geistlichen erhalten ferner für Fahrten von der Wohnung zu einer zweiten Einrichtung (kleinerer Deputatteil bzw. Beschäftigungsumfang) Kostenersatz für die Kilometer, welche die Strecke Wohnung – erste Einrichtung (z. B. Stamm-

schule, Stammkrankenhaus oder Altenheim) übersteigt, sofern die Strecke Wohnung – zweite Einrichtung mehr als fünf Kilometer beträgt.

3. Antragstellung und Ausschußfrist

Soweit keine Monatspauschvergütung gewährt wird, ist die Wegstreckenentschädigung im allgemeinen vierteljährlich, spätestens innerhalb einer Ausschußfrist von einem Jahr schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt grundsätzlich mit dem Tag nach Beendigung der Dienstreise. Nicht innerhalb der Ausschußfrist geltend gemachte Ansprüche verfallen.

4. Übergangs- und Schlußvorschriften

4.1 Diese Regelung tritt zum 1. Januar 1993 in Kraft.

4.2 Der Erlaß über die Wegstreckenentschädigung für Geistliche vom 15. April 1985 (ABl. S. 135) in der Fassung der Änderung vom 21. Mai 1990 (ABl. S. 413) wird aufgehoben.

4.3 Ziffer 1.1 des Erlasses vom 15. April 1985 findet im Zeitraum vom 1. Oktober 1991 bis 30. Dezember 1992 Anwendung mit der Maßgabe, daß die Wegstreckenentschädigung für hauptamtlich tätige Geistliche 52 Pfennig je Kilometer – sofern diesen unentgeltlich eine Garage überlassen ist: 49 Pfennig je Kilometer – beträgt. Ab 1. Januar 1993 wird die Garage im Zuge der Neufestsetzung der Mietwerte der Pfarrhäuser steuerlich erfaßt, so daß ab diesem Zeitpunkt die Wegstreckenvergütung allgemein 52 Pfennig je Kilometer beträgt.

Nr. 158

Ord. 23. 10. 1992

Fahrtkostenersatz für Ehrenamtsträger

Für Fahrten von ehrenamtlich tätigen Laien, die im Auftrag der Kirchengemeinde ausgeführt werden, kann der Fahrtkostenersatz ab 1. Januar 1993 von bisher 0,38 DM auf 0,52 DM je Kilometer angehoben werden. Die in den Haushaltsrichtlinien 1992 und 1993 veröffentlichte Regelung zur Haushaltsstelle 1700.5212 (Amtsblatt 1992 S. 359, Ziffer 3) wird hiermit gegenstandslos.

Nr. 159

Ord. 2. 11. 1992

Pastorale Studientage für Vikare 1993

Die Pastoralen Studientage für Vikare 1993 finden an folgenden Terminen statt:

19. – 22. Januar 1993 (I)

Thema: Einführung in die Pfarrverwaltung
Ort: Collegium Borromaeum, Freiburg
Referenten: Mitarbeiter des Erzbischöflichen Ordinariates

9. – 12. Februar 1993 (II)

Thema: Am Ende? – Am Anfang!
Evangelisierung: Idee und konkrete Wege
Ort: Geistliches Zentrum, Sasbach
Referenten: Dr. Willi Schäffer, Rektor,
Seelsorgeteam Mannheim-Rheinau
sowie weitere Gastreferenten

16. – 19. Februar 1993 (III)

Thema: Von der Kraft der Visionen
Ort: Priesterseminar, St. Peter
Referentin: Andrea Schwarz, Supervisorin

– Geschlossene Kursgruppe –

1. – 4. März 1993 (IV)

Thema: Jesus, Maria und Martha
Ort: Priesterseminar, St. Peter
Referentin: Andrea Schwarz, Supervisorin

15. – 18. März 1993

Thema: „Mein Rollenspiel“ –
Leben und Handeln als Mann und
Priester
Ort: Bildungshaus St. Bernhard, Rastatt
Referent: Dr. Werner Tzscheetzsch, Direktor der
Akademie für Jugendfragen, Münster
Veranstalter: Erzbischöfliches Ordinariat, Abt. IV,
Freiburg
Leitung: Peter Kohl, Referent für die Berufsein-
führungsphase

Anmeldungen an: Institut für Pastorale Bildung,
Referat Priesterfortbildung,
Turnseestraße 24, 7800 Freiburg

Die Teilnahme an einem dieser Pastoralen Studientage ist für die Herren der Weihejahrgänge 1989 – 1992 verpflichtend.

Intensivkurs zur C-Ausbildung

Vom 3. – 9. Januar 1993 findet im Familienerholungsheim Reichenau der nächste Intensivkurs für die kirchenmusikalische C-Ausbildung statt. Angehende C-Kirchenmusiker/-innen sind gebeten, sich über den zuständigen Bezirkskanitor beim Amt für Kirchenmusik anzumelden.

Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt

Amtsblatt Nr. 30 · 17. November 1992
der Erzdiözese Freiburg M 1302 B

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88-1.
Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 7800 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (07 61) 2 64 94.
Bezugspreis jährlich 60,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 30 · 17. November 1992

EDV-Einsatz in der Pfarrverwaltung. Fragen zum Berufsbild

Es geht uns bei diesem Seminar näherhin um Textverarbeitung, Pfarrkartei, Kollektbuchhaltung, Meßstipendien, Registratur, aber auch um das Handhaben verschiedener Formulare.

Ein weiterer Schwerpunkt ist das Berufsbild und Austausch über die Arbeit.

Teilnehmer: Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre,

Termin: 1. Dezember 1992, 15.00 Uhr, bis
3. Dezember 1992, 14.30 Uhr

Ort: Rastatt, Bildungshaus St. Bernhard

Veranstalter: Institut für Pastorale Bildung

Leitung: Rita Rothardt

Referenten: Rita Rothardt, Freiburg
Dietmar Schüler, Freiburg

Kursgebühren: DM 60,-

Anmeldungen umgehend an:

Institut für Pastorale Bildung,
– Pfarrsekretäre/innen –,
Turnseestraße 24, 7800 Freiburg,
Tel. (07 61) 21 88-5 89

Kirchliches Handbuch – Band 31

Der neueste Band des „Kirchlichen Handbuches“, Statistisches Jahrbuch der Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, Band 31 (Zusammenfassung der Ergebnisse aus der kirchlichen Statistik 1989 und erstmals 1990 einschließlich der fünf neuen Bundesländer) ist soeben erschienen.

Außerdem möchten wir darauf hinweisen, daß die vorherigen Bände 28, 29 und 30 noch erhältlich sind.

Interessenten richten sich bitte an: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Referat Statistik, Kaiserstr. 163, 5300 Bonn 1
Tel. (02 28) 10 33 11

Personalmeldungen

Entpflichtungen

Der Herr Erzbischof hat zum 1. November 1992 Pfarrer *Hans Wilckens*, Hinterzarten, von seiner Aufgabe als Krankenhauspfarrer im Kreiskrankenhaus Neustadt, entpflichtet und seiner Bitte um Zuruhesetzung entsprochen.

Mit Wirkung vom 15. November 1992 wurde Pfarrer *Nikolaus Spath*, Schiltach, von seiner Aufgabe als Pfarradministrator der Pfarrei Wolfach, St. Roman, Dekanat Kinzigtal, entpflichtet.

Versetzungen

25. Nov.: Pfarradministrator *Remi Purzeau*, Hinterzarten, als Pfarradministrator zur Vertretung nach Hausach, St. Mauritius, Dekanat Kinzigtal

26. Nov.: *Wolfgang Specht* als Pfarradministrator nach Marxzell-Schielberg, St. Maria, Dekanat Ettlingen
Pfarradministrator *Matthias Kirner*, Baden-Baden, als Pfarradministrator nach Gaggenau-Ottenau, St. Jodokus, und Gaggenau-Sulzbach, St. Anna, Dekanat Murgtal

1. Dez.: Krankenhauspfarrer *Wolfgang Jörger*, Karlsbad-Langensteinbach, in gleicher Eigenschaft an das Kreiskrankenhaus und die Reha-Klinik Sonnhalde in Donaueschingen

Pastoration einer Pfarrei

Unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgabe wurde Pfarrer *Josef Stübke*, Wolfach, mit Wirkung vom 15. November 1992 zum Pfarradministrator der Pfarrei Wolfach, St. Roman, Dekanat Kinzigtal, bestellt.

Im Herrn ist verschieden

12. Nov.: Pfarrer i. R. *Eugen Ebinger*, Wutöschingen-Degernau, † in Degernau